



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von der elfo ag ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
  - 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2. Angebot**
  - 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des Interessenten zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 180 Tage bindend.
- 3. Bestellung**
  - 3.1 Die Bestellungen erfolgen schriftlich und sind verbindlich. Allfällige Einwendungen seitens des Lieferanten sind der elfo ag innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
  - 3.2 Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behält sich die elfo ag die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.
- 4. Preise**
  - 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schließen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten, etc.
- 5. Unterlagen**

Die von der elfo ag allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, elektronische Daten, Modelle und Muster, verbleiben im Eigentum derselben. Sie sind vom Lieferanten nur in Verbindung mit der Ausführung von Bestellungen der elfo ag und ausschließlich im Interesse der elfo ag zu verwenden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der elfo ag dürfen solche Unterlagen in keiner Form Dritten zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.
- 6. Lieferung**
  - 6.1 Qualität und Material gemäss Bestelltext und Beilagen sind für den Lieferanten verbindlich.
  - 6.2 Die elfo ag akzeptiert keine Unter- /Überlieferungen von mehr als 5%.
- 7. Liefertermine / Lieferverzug**
  - 7.1 Die Liefertermine verstehen sich eintreffend im Werk der elfo ag.
  - 7.2 Die elfo ag ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und die elfo ag einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird der elfo ag durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
  - 7.3 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
  - 7.4 Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Erfüllung der Lieferung.
  - 7.5 Lieferverzögerungen sind der elfo ag vorgängig anzukündigen.
- 8. Lieferung, Transport und Versicherung**
  - 8.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Transportschäden aufgrund ungenügender Verpackung werden vom Lieferanten getragen. Verpackungen, die der elfo ag verrechnet werden, werden gegen entsprechende Vergütung zurückgesandt.
  - 8.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
  - 8.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestell-Nummer, unserer Artikel-Nummer, der Bezeichnung der Ware und der genauen Stückzahl beizulegen.
- 9. Rechnungsstellung**
  - 9.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten sind die Bestellnummer, die genaue Warenbezeichnung, die Artikel-Nummern, die Herkunft der Ware (Ursprungsbezeichnung), Zolltarifnummer sowie die Bezeichnung des verwendeten Materials zu vermerken.
  - 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt innert 8 Tagen ab Versanddatum.
- 10. Zahlung**
  - 10.1 Zahlungen erfolgen innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden von den Vertragsparteien schriftlich festgelegt.
  - 10.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist das Domizil des Lieferanten.
- 11. Gewährleistung und Haftung**
  - 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
  - 11.2 Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte.
  - 11.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann die elfo ag Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch den Lieferanten.
  - 11.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 11.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann die elfo ag Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
  - 11.5 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind und welche der Lieferant daher nicht zu vertreten hat.
  - 11.6 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und wird aus diesem Grunde die elfo ag in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.
  - 11.7 Der Lieferant trägt für jedes gelieferte Produkt die Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, namentlich, aber nicht nur aller sicherheits- und umweltrelevanten Vorschriften. Insbesondere garantiert der Lieferant auch die Einhaltung der EU Richtlinie RoHS 2002/95/EG über die genannten Stoffverbote und die damit zusammenhängenden Bestimmungen. Der Lieferant hat elfo auf Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen.
- 12. Gerichtsstand und Anwendbares Recht**
  - 12.1 Gerichtsstand ist der Sitz der elfo ag.
  - 12.2 Der vorliegende Vertrag zwischen der elfo ag und dem Lieferant, dessen Auslegung und die Klagbarkeit unterstehen materiellem Schweizerischen Recht (insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht) unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

Sachseln, März 2022

### 43PFO01

Ausgabe: aktuelle	Erstellt: 30.03.2022 / kb	Geprüft: 30.03.2022 / cb	Freigegeben: 30.03.2022 / iw
-------------------	---------------------------	--------------------------	------------------------------

C:\Users\k.berwert\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\8GMD02T7\43PFO01 Allg. Einkaufsbedingungen Deutsch.docx

Stand 30.03.2022

1/1